

Verein zum Schutz von Landschaften, Wäldern, Wildtieren und Lebensräumen



Naturschutzinitiative e.V. (NI) | Am Hammelberg 25 | D-56242 Quirnbach/Westerwald

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referate G10 (B) und G11 (B)
Invalidenstraße 144
10115 Berlin

Per E-Mail an:

iris.reimold@bmvi.bund.de
stefan.schmitt@bmvi.bund.de

Naturschutzinitiative e.V. (NI)
unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle
Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach/Westerwald
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte
Harry Neumann, Bundes- und Landesvorsitzender
Dr. Ulrich Althäuser und Sylke Müller-Althäuser,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

05.08.2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf „Investitionsbeschleunigungsgesetz“ (InvBeschlG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Referentenentwurf für ein Investitionsbeschleunigungsgesetz (InvBeschlG) erhalten Sie hiermit unsere kurze Stellungnahme. Die von Ihnen gesetzte viel zu kurze Frist verhindert die Erarbeitung und Abgabe einer vertiefenden Stellungnahme. Dies erachten wir als inakzeptabel. Immerhin entfalten die geplanten Änderungen eine enorme Wirksamkeit, auch unter rechtsstaatlichen und unionsrechtlichen Aspekten, die einer intensiven fachlichen und juristischen Auseinandersetzung bedürfen.

Von den geplanten Änderungen sind u.a. folgende Gesetze und Verordnungen betroffen

- Verwaltungsgerichtsordnung
- Gerichtsverfassungsgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Raumordnungsrecht
- Eisenbahngesetz



Diese Gesetzes- und Verordnungsänderungen haben offensichtlich den Zweck, die Genehmigungen für Infrastrukturmaßnahmen sowie bauliche Anlagen wie z.B. Windindustrieanlagen entgegen der Anforderungen an den Schutz der Biodiversität, dem Schutz der Lebensräume einschließlich der Wälder sowie des Klimaschutzes, zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Hingegen wäre es in Anbetracht der großen ökologischen Herausforderungen und des Überschreitens der planetaren Belastungsgrenzen dringend notwendig, gerade bauliche Maßnahmen zurückzufahren, um das Flächenziel von 30 ha/Tag nach der Bundes Biodiversitätsstrategie erreichen zu können.

Schwerpunktmäßig gehen wir in Anbetracht der kurzen Frist sowie der Bedeutung der geplanten Änderung in § 48 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) besonders hierauf ein.

Änderung von § 48 VWGO

Die Aufnahme jeder einzelnen Windenergieanlagengenehmigung (WEA) in der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Obergerichte wird aus folgenden Gründen entschieden abgelehnt:

- Diese geplante Maßnahme wirkt wie ein Irrläufer im Kontext der sonstigen dort erstinstanzlich zugewiesenen Vorhaben, die allesamt weit größere gesamtgesellschaftliche Bedeutung haben
- Die Rechtskontrolle durch die Verwaltungsgerichte durch die anerkannten Verbände hat in den vergangenen Jahren zu einer hohen Beanstandungsquote geführt, da die Umweltbelange und die Durchführung des Verfahrens der UVP oftmals fehlerhaft in Genehmigungsverfahren abgehandelt wurden

- Die Rechtskontrolle durch die Verwaltungsgerichte hat dazu beitragen, dass Genehmigungen auch aus naturschutzrechtlicher Sicht rechtssicherer wurden (und wird dies sicher auch zukünftig sein!)
- Die Rechtskontrolle durch die Obergerichte führt nicht zu einer Beschleunigung, wenn die Kapazitäten der Obergerichte nicht erheblich erhöht werden. Das aber ist nicht der Fall. (siehe hierzu die Begründung zu § 176 VwGO).
- Hinzu kommt, dass dann zusätzlich auch alle Eilverfahren bei den Obergerichten angesiedelt wären
- Es ist daher unrealistisch, dass sich die Verfahrensdauer durch die Abschaffung einer Instanz, die so nicht Gegenstand der Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 8. März 2020 war, verkürzt wird
- Der rechtskräftige Abschluss eines Verfahrens ist in der Regel nicht entscheidend, wenn es um die Realisierung eines WEA-Vorhabens geht, sondern die Entscheidung im Eilverfahren über die Aussetzung der Vollziehung des Genehmigungsbescheides und ggfls. die Entscheidungen über Abänderungsverfahren nach § 80 VII VwGO.

Die geplanten Änderungen haben das Ziel, Infrastrukturmaßnahmen zu beschleunigen.

Windenergieanlagen aber sind keine bedeutenden Infrastrukturmaßnahmen!

Die Betonung des Begriffes „Infrastrukturvorhaben“ im Zusammenhang mit Windenergieanlagen erfolgt offensichtlich auch deshalb, um dem Interesse der Windindustrie gerecht zu werden, Windenergieanlagen unter den Ausnahmetatbestand des § 45 VII S. 1 Nr. 4 BNatSchG zu subsumieren. In der dazu ergangenen Rechtsprechung einiger Obergerichte (Ausnahme z.B. vom Tötungsverbot für diese Infrastrukturmaßnahme) wird diese Begrifflichkeit jedoch allenfalls für Fernstraßen, Flughäfen

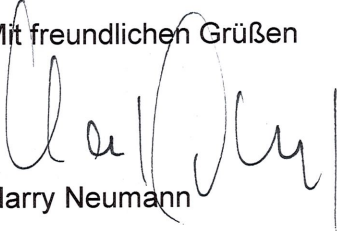
oder ähnliche Großvorhaben verwendet, **nicht** jedoch für Windfarmen, für die (bei weniger als drei Anlagen) noch nicht einmal eine UVP-Pflicht besteht.

Wenn durch die Abschaffung einer Instanz die Windenergie an Land ihre Ausbauziele erreichen soll, führt dies nicht dazu, dass die Genehmigungen in naturschutzfachlicher Sicht fehlerfrei werden. Vielmehr haben eine große Anzahl an Verbandsklagen erst dazu beigetragen, den Rahmen für rechtssichere Genehmigungen zu bestimmen. Dies hat sich – bei allen Rückschlägen für den Naturschutz – bewährt und sollte auch weiter möglich bleiben.

Auch die anderen geplanten Änderungen lehnen wir grundlegend ab, da diese keinen Beitrag für den Schutz der Biosphäre und der Atmosphäre leisten. Im Gegenteil, diese würden den Schutz des Planeten konterkarieren.

Weitere Stellungnahme zu dem Referentenentwurf, der uns erst gestern bekannt wurde, bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Neumann

Bundesvorsitzender